

Sitzung vom 1. Juli 1998

1494. Postulat (Bosnische Flüchtlinge: Härtefälle, Fristverlängerungen, Rückkehrhilfe)

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt, Uster, Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, und Kantonsrätin Silvia Kamm, Bonstetten, haben am 25. Mai 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

1. Bosnischen Flüchtlingen, die in Bosnien über kein Beziehungsnetz und über keine wirtschaftlichen Lebensgrundlagen verfügen, insbesondere alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern, die Ausreisefrist zu verlängern.
2. Wiedererwägungsanträge solcher Flüchtlinge an das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) für eine individuelle vorläufige Aufnahme nachdrücklich zu unterstützen.
3. Solche Flüchtlinge auf eine Rückkehr nach Bosnien vorzubereiten, namentlich durch Hilfe beim Aufbau eines Beziehungsnetzes, zum Beispiel durch Bildung von Gruppen, die gemeinsam an einen für sie geeigneten Ort in Bosnien zurückkehren können.
4. Beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Rückkehrhilfe, vor allem die Bereitstellung von Wohnraum in Bosnien, besser auf die Nachfrage ausgerichtet wird.
5. Die durch den Kantonsrat durch Überweisung eines Postulats verlangte Härtefallkommission sofort zu bilden oder eine Härtefallkommission ad interim einzusetzen.

Begründung:

Zu 1: Gemäss Pressemitteilung des BFF vom 30. April 1998 empfiehlt der Bund den Kantonen, «die Ausreisefristen in begründeten Fällen angemessen zu verlängern». Am Beispiel der alleinerziehenden Mütter werden die Kriterien «kein Beziehungsnetz» und «keine wirtschaftlichen Lebensgrundlagen» genannt. Nach Ansicht der Postulantinnen und Postulanten müssen diese Voraussetzungen generell gegeben sein, wenn Flüchtlinge nach Bosnien zurückkehren müssen.

Zu 2: In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 72/1998 weist der Regierungsrat auf die Möglichkeit der Betroffenen hin, dem BFF mittels eines Wiedererwägungsantrags die individuelle Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zu beantragen.

Zu 3: In derselben Antwort schreibt der Regierungsrat: «Eine spezifisch auf alleinerziehende Mütter bezogene materielle oder immaterielle Wiedereingliederungshilfe besteht nicht.» Die Postulantinnen und Postulanten teilen die Meinung, dass die bosnischen Flüchtlinge nach Bosnien zurückkehren sollen, sobald eine Rückkehr in «Sicherheit und Würde» möglich ist; durch eine spezifische Vorbereitung können die Voraussetzungen hierfür in vielen Fällen rascher geschaffen werden.

Zu 4: Es hat sich gezeigt, dass Wohnraum leer blieb, weil er an Orten bereitgestellt wurde, in denen Flüchtlinge, die Wohnraum suchen, kein Beziehungsnetz hatten.

Zu 5: Die Beurteilung der Härtefälle im Zusammenhang mit der Rückkehr von Flüchtlingen nach Bosnien erweist sich als sehr anspruchsvoll und arbeitsaufwendig. Die zuständigen Behörden müssen deshalb jetzt durch eine Härtefallkommission wenigstens teilweise von der schweren Verantwortung, die sie zu tragen haben, entlastet werden.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Crista D. Weisshaupt, Uster, Thomas Müller, Stäfa, und Silvia Kamm, Bonstetten, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Aktion Bosnien handelt es sich gleichsam um eine Voranwendung der Gewährung vorübergehenden Schutzes an Schutzbedürftige, wie sie in dem sich in Revision befindenden Asylgesetz vorgesehen ist. Sinn und Zweck der vorübergehenden Schutzgewährung, namentlich auch bezüglich deren Aufhebung, wurden bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 61/1998 und in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 163/1998 eingehend erläutert. Heutige Grundlage für die vorläufige Schutzgewährung bildet Art. 14a Abs. 5 ANAG (gruppenweise vorläufige Aufnahme). Aufgrund seiner Lagebeurteilung hat der Bundesrat am 3. April 1996 die gruppenweise vorläufige Aufnahme der bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen aufgehoben und damit entschieden, dass die Rück-

führung dieser Personen zulässig sei und ihnen die Rückkehr ins Heimat- bzw. Herkunftsland wieder möglich und zumutbar sei. In Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses setzte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (SR 142.281) den Tag fest, an dem die Kostenerstattungspflicht des Bundes für Fürsorgeauslagen der Kantone endet. Nach Abs. 2 dieses Artikels setzt die zuständige kantonale Behörde eine angemessene Ausreisefrist fest, sofern sich nicht ein sofortiger Vollzug der Weg- oder Ausweisung aufdrängt. Grundlage für die kantonale Fristansetzung bilden die zeitlichen Vorgaben des Bundes. Bei entsprechendem Vorbringen wird deren Rahmen grundsätzlich ausgeschöpft. Von den bis Mitte Juni 1998 insgesamt rund 520 beim Kanton eingereichten Gesuchen um Fristerstreckung wurden deren 290 bewilligt. Machen die Betroffenen geltend, dass ihre Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland auch nach dem angesetzten Ausreisetermin nicht zumutbar sei, stellen sie damit die Zumutbarkeit an sich in Frage. Weil in diesem Fall ein Ende des der Rückkehr entgegenstehenden Zustands nicht absehbar ist, stellt nicht eine Fristerstreckung das adäquate Mittel zur Problemlösung dar, sondern es kommt nur die Prüfung einer individuellen vorläufigen Aufnahme in Betracht. Die Betroffenen werden diesfalls an das BFF verwiesen mit dem Hinweis, dass sie dort um Wiedererwägung des Entscheids betreffend Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und um Gewährung einer individuellen vorläufigen Aufnahme ersuchen können. In der im Postulat erwähnten Pressemitteilung des BFF wird denn auch ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen; mithin ist es nicht mehr Sache der kantonalen Behörden, eine Fristerstreckung zu gewähren.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr ins Heimatland ist Sache des Bundes, wobei er zu diesem Zweck auch spezialisierte in- und ausländische Institutionen sowie ausländische Behörden konsultiert. Die kantonalen Behörden sind hierfür einerseits nicht zuständig, und andererseits fehlen ihnen die hierfür notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen. Sie können deshalb nicht beurteilen, ob ein Gesuch um individuelle vorläufige Aufnahme begründet ist oder nicht; diese Frage ist Prüfungsgegenstand des BFF. Aus diesem Grund besteht weder Notwendigkeit noch Anlass, ein dort eingereichtes Gesuch zu unterstützen. Genau so wenig können die kantonalen Behörden die Anstrengungen des Bundes hinsichtlich Wiederaufbauhilfe würdigen und werten. Es besteht deshalb keine Grundlage dafür, beim Bund in diesem Sinn vorstellig zu werden. Entsprechende Vorstösse sind denjenigen auf Bundesebene aktiven Organisationen anheimgestellt, die eigene Kenntnisse und Beurteilungen der Situation an Ort und Stelle einbringen und dies auch tun.

Die Information und Beratung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen über die Aus- und die Rückreise wird seit 1. Juli 1997 von der kantonalen Rückkehrberatungsstelle (RKB) wahrgenommen; diese ist in die Abteilung Asylfürsorge der Fürsorgedirektion eingegliedert. Diese Stelle informiert einerseits mittels Veranstaltungen und Rundschreiben interessierte Kreise wie kommunale Fürsorgebehörden und Hilfswerke generell über besondere Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme, das Vorgehen zur Erlangung individueller finanzieller Starthilfe u.a. m. Andererseits bietet sie Einzelberatungen an, wobei Rückkehrperspektiven aufgezeigt und bei den zur Aus- und Rückreise notwendigen und zu erledigenden Formalitäten Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Ebenso nimmt sie Auszahlungen der vom Bund zur Verfügung gestellten individuellen Rückkehrhilfen vor. 1997 erfolgten insgesamt rund 3200 Beratungen, die zu mehr als 70% von bosnischen Staatsangehörigen beansprucht wurden. Zur Vorbereitung der Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina prüft die RKB im einzelnen, ob

- Wohnraum vorhanden ist, sei dies bei Verwandten, Bekannten oder im Rahmen eines Wohnraumprogramms,
- ein soziales Beziehungsnetz besteht, das den Wiedereingliederungsprozess unterstützen kann,
- die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen gesichert sind, d.h., ob Wiedereingliederungshilfe beantragt wurde und ob aufgrund von Ausbildung und Angebot die Möglichkeit besteht, Arbeit zu finden,
- Jugendliche die Schule besuchen können,
- bei medizinischen Problemen die notwendige medizinische Infrastruktur sowie die finanziellen Mittel zur Behandlung vorhanden sind.

Diese Punkte werden namentlich bei alleinerziehenden Müttern beachtet und dienen der spezifischen Rückkehrvorbereitung für diese Gruppe. Ergibt sich bei der Prüfung dieser Punkte im Einzelfall ein mehrheitlich negatives Bild, bildet dies für die Betroffenen eine Grundlage dafür, das BFF um Wiedererwägung des Entscheids betreffend die Aufhebung

der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und um Anordnung einer individuellen vorläufigen Aufnahme zu ersuchen.

Zur Schaffung einer bereits früher verlangten Härtefallkommission wird innert Frist Bericht erstattet. Zurzeit wird geprüft, wie eine solche Kommission organisatorisch und strukturell zu bilden wäre und welche Aufgaben ihr konkret zuzuweisen wären. Letzteres erweist sich als schwierig, weil im Rahmen der pendenten Revision der massgeblichen Bundesgesetzgebung mit einheitlichen Regelungen bisherige Teilzuständigkeiten der Kantone abgelöst und in eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund übergeführt werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi